

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/26835 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher
homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen
ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und
Soldaten**

A. Problem

Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sind bis in das Jahr 2000 hinein wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen oder wegen ihrer homosexuellen Orientierung systematisch dienstrechtlich benachteiligt worden. Mit Erlass des Bundesministeriums der Verteidigung vom 13. März 1984 (P II 1 – 16-02-05/02) wurden die Benachteiligungen, die bis hin zu Entlassungen führen konnten, nochmals im Einzelnen festgelegt.

Soldatinnen und Soldaten der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik waren ebenfalls solchen dienstrechtlichen Nachteilen wegen homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität ausgesetzt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Rehabilitierung der von dienstrechtlichen Nachteilen Betroffenen vor: Insbesondere sollen wehrdienstgerichtliche Verurteilungen, die als Dienstpflichtverletzung einvernehmliche homosexuelle Handlungen zum Gegenstand hatten, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen, kraft Gesetzes aufgehoben werden. Bei anderen dienstrechtlichen Benachteiligungen wegen solcher Handlungen soll durch Verwaltungsakt festgestellt werden, dass sie Unrecht gewesen sind. Außerdem soll in beiden Fällen eine Rehabilitierungsbescheinigung ausgestellt werden.

Die Rehabilitierung soll für jede Betroffene und jeden Betroffenen mit einer symbolischen Entschädigung für die durch die Verurteilung oder durch die sonstige dienstrechtliche Benachteiligung erlittene Diskriminierung verbunden werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorgesehen ist eine pauschalierte Entschädigung, die eine zügige Bearbeitung der Entschädigungsansprüche ermöglicht.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den Entwurf sind für den Bund Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand in Höhe von maximal sechs Millionen Euro zu erwarten. Bei diesem Betrag handelt es sich um die geschätzte Gesamtsumme für die vorgesehene Individualentschädigung, wobei von höchstens 1 000 Betroffenen, die eine Entschädigung erhalten und einer Laufzeit von fünf Jahren für das Vorhaben ausgegangen wird. Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch die Einrichtung der Rehabilitierungs- und Entschädigungsstelle soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 14 ausgeglichen werden.

Für die Länder und Gemeinden sind Haushaltsausgaben (ohne Erfüllungsaufwand) nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 840 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung des Bundes entsteht beim Bundesministerium der Verteidigung ein Personalaufwand in Höhe von insgesamt 1,206 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre sowie einmalige Sachkosten in Höhe von knapp 300 000 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Den Ländern entstehen weitere Kosten durch die Befassung der Verwaltungsgerichte mit Streitigkeiten über den Entschädigungsanspruch. Diese Tätigkeiten unterfallen dem traditionellen Kernbereich der Rechtsprechung. Die jährlichen Kosten für die Länder dürften im geringfügigen Bereich liegen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Verteidigungsausschuss

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Kerstin Vieregge
Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Gerold Otten
Berichterstatter

Alexander Müller
Berichterstatter

Matthias Höhn
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Kerstin Vieregge, Dr. Karl-Heinz Brunner, Gerold Otten, Alexander Müller, Matthias Höhn und Dr. Tobias Lindner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/26835** in seiner 216. Sitzung am 5. März 2021 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Entwurf sieht eine Rehabilitierung homosexueller Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr sowie der Nationalen Volksarmee der DDR vor, die wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität erhebliche dienstrechtliche Nachteile erlitten haben. Hierzu werden insbesondere wehrdienstgerichtliche Verurteilungen kraft Gesetzes aufgehoben, soweit sie wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen ergangen sind, die heute kein Dienstvergehen mehr darstellen.

Die Betroffenen sollen eine Rehabilitierungsbescheinigung sowie eine Geldentschädigung in Höhe von je 3 000 Euro für jede aufgehobene Verurteilung sowie einmalig für die genannten sonstigen Benachteiligungen erhalten.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben.

Der **Bundesrat** hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26835 empfohlen.

Über den Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(12)1060 wurde nicht abgestimmt.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26835 empfohlen.

Zuvor wurde die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(12)1060 bei Stimmenthaltung des Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der übrigen SPD sowie AfD, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 in seiner 97. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26835 empfohlen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zuvor wurde die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(12)1060 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 in seiner 83. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Abwesenheit der Fraktion der AfD, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26835 empfohlen.

Zuvor wurde die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktionen DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(12)1060 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP und Abwesenheit der Fraktion der AfD, empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 78. Sitzung am 21. April 2021 mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat in seiner 87. Sitzung am 26. April 2021 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Sachverständige haben teilgenommen:

- Anastasia Biefang, QueerBw
- Sigmar Fischer, Bundesinteressenvertretung schwuler Senioren e. V.
- Philipp-Sebastian Metzger, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Bundeswehrverwaltung
- Sarah Ponti, LSVD-Bundesverband
- Prof. Dr. Pierre Thielbörger, M.PP. (Harvard), Ruhr-Universität Bochum

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 87. Sitzung am 26. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 in seiner 91. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten.

Die Fraktion DIE LINKE. hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/26835 folgenden Änderungsantrag in den Verteidigungsausschuss eingebracht:

Der Ausschuss möge beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/26835 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3. Juli 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.*
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „3. Juli 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.*
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „3 000 Euro“ durch die Angabe „6 000 Euro“ ersetzt.*

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Kollektiventschädigung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(1) Als kollektive Entschädigung wird aus dem Bundeshaushalt über einen Zeitraum von fünf Jahren ein Betrag von insgesamt 1 Mio. Euro als Zuschuss zur institutionellen Förderung an die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld geleistet. Darüber hinaus werden die aus dem Bundeshaushalt für die Individualentschädigung nach diesem Gesetz bereitgestellten nicht abgerufenen Gelder als Zustiftung dem Vermögensstock der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld zugeführt.

(2) Die Kollektiventschädigung ist für folgende Bereiche zu nutzen:

a. Forschung über Menschen mit LGBTTIQ*-Hintergrund in der Bundeswehr und NVA;

b. allgemeine Aufklärungs- und Bildungsmaßnahmen, um einer Wiederholung ähnlicher Vorgänge vorzubeugen. “

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Öffentlichkeitskampagne

Das Gesetz wird durch eine Öffentlichkeitskampagne in den überregionalen Medien begleitet. Hierfür wird ein Betrag von 1 Mio. Euro aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt. “

5. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 5 und 6.

Begründung

Zu § 1:

Nach dem bisherigen Gesetzesentwurf können nur Diskriminierungen bis zum 3. Juli 2000 einer Rehabilitierung und Entschädigung zugeführt werden. Dieses Datum bezieht sich auf den Tag der Aufhebung des Erlasses des Bundesministeriums der Verteidigung vom 13. März 1984 (P II 1 – 16-02-05/02), welcher die Benachteiligungen festlegte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass Soldat*innen auch nach dem 3. Juli 2000 weiterhin wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität benachteiligt wurden. Gerade weil der diskriminierende Erlass über Jahrzehnte gewirkt hat, ist von einer Übergangsphase von mindestens 5-10 Jahren auszugehen, in denen institutionelle Diskriminierung weiterhin bestand. Die Frist sollte deshalb auf den 31. Dezember 2009 erweitert werden, so wie es auch von QueerBw, der Interessenvertretung von LGBTTIQ*-Angehörigen der Bundeswehr, vorgeschlagen wird.

Zu § 3:

Mehrere Sachverständige haben in der öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses zum Gesetzesentwurf am 26. April 2021 kritisiert, dass die symbolische Entschädigung mit 3 000 Euro zu niedrig angesetzt ist. Zwar orientiert sich die Summe an der Entschädigung im Zuge des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (StrRehaHomG) von 2017. Allerdings war auch dieser Betrag bereits gering und sollte künftig erhöht werden.

Entlassungen aus dem Dienst oder Degradierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung haben Menschen nicht nur entwürdigt, sondern ihre beruflichen Biografien mitunter stark geschädigt. Dies schließt finanzielle Schäden, zum Beispiel durch niedrigere Renten, mit ein. Manche Betroffene leiden bis heute unter den psychischen Auswirkungen der Diskriminierung. Die Entschädigung sollte deshalb zumindest auf 6 000 Euro verdoppelt werden.

Zu § 3a:

Die diskriminierende Haltung der Bundeswehr hatte eine Strahlkraft, die über das dienstrechtliche Verhältnis hinaus ganze Generationen von LGBTTIQ* massiv in ihren Lebenschancen beschnitten und ihre Diskriminierung legitimiert hat. Für die bis heute spürbare Schädigung der homo- und bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen ist ein kollektiver Ausgleich angebracht. Die weiterhin großen Forschungslücken, insbesondere zur Situation von lesbischen, trans- und intergeschlechtlichen Soldat*innen in der Bundeswehr, müssen geschlossen werden.

Zu § 4:

Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der betroffenen Personen ein hohes Lebensalter erreicht hat und durch Medienberichte in der queeren Community nicht erreicht werden kann. Als Zeichen der Entschuldigung für das begangene Unrecht, als Signal an die Gegenwart, dass sich dies nicht wiederholen darf und damit deutlich mehr

Betroffene durch Medienberichte von der Möglichkeit der Entschädigung erfahren, werden Anzeigen in überregionalen Medien flächendeckend geschaltet.

Der Verteidigungsausschuss hat über diesen Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 19(12)1060 in seiner 91. Sitzung am 19. Mai 2021 abgestimmt. Dabei wurde zunächst gesondert über die beantragte Änderung des Artikel 1 § 1 abgestimmt. Diese Änderung wurde, bei Stimmenthaltung des Abg. Dr. Karl-Heinz Brunner (SPD), mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der übrigen SPD sowie AfD, gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Anschließend hat der Verteidigungsausschuss den Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD, gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, abgelehnt.

Im Verlauf der Ausschussberatung hob die **Fraktion der CDU/CSU** die bisherige Beratung im Plenum und die durchgeführte öffentliche Anhörung hervor, welche die politische Bedeutung belege. Die Aufhebung des Erlasses sei richtig und wichtig gewesen. Mit diesem Gesetzentwurf könne zur Wiedergutmachung für jahrelange Diskriminierungen in der Bundeswehr beigetragen werden.

Die **Fraktion der SPD** plädierte für die Festlegung eines anderen Stichtages, wenngleich dieser rechtlich nicht zu beanstanden sei. Es entspreche nicht der Lebensrealität, dass die Diskriminierung mit Aufhebung des Erlasses sofort geendet habe. Dies hätten in der durchgeführten öffentlichen Anhörung auch die Sachverständigen bereits entsprechend kritisiert. Gleichwohl sei dem Bundesministerium der Verteidigung für die Vorlage des Gesetzentwurfs gedankt.

Die **Fraktion der AfD** erklärte, dass es juristische Sachargumente gegen den Gesetzentwurf gebe. So sei ein Schadenersatzanspruch aufgrund des Erlasses nicht ableitbar. Auch sei die damalige Diskriminierung zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte vertretbar gewesen. Gleichwohl werde sie dem Gesetzentwurf zustimmen.

Die **FDP-Fraktion** unterstrich, dass es bis zur Aufhebung des Erlasses lange einen Widerspruch zwischen der Straffreiheit homosexueller Handlungen und der Inneren Führung der Bundeswehr gegeben habe. Diskriminierungen, wie beispielsweise Entlassungen oder unterbliebene Beförderungen, hätten auch zu Nachteilen im zivilen Leben der Betroffenen geführt. Gleichwohl sei der Gesetzentwurf zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die von den Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung angesprochenen Kritikpunkte im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung gefunden hätten. Der gewählte Stichtag sollte dementsprechend auf den 31. Dezember 2009 geändert werden. Zudem werde die Entschädigungssumme als nicht angemessen empfunden, welche auf 6 000 Euro verdoppelt werden sollte, um eine Geste für die Betroffenen zu setzen. Auch wäre die Leistung einer in der öffentlichen Anhörung angesprochenen Kollektiventschädigung angezeigt. Gleiches gelte für eine ausführliche Öffentlichkeitsarbeit zum Gesetz.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bedauerte, dass der Gesetzentwurf im Hinblick auf den Stichtag, eine Kollektiventschädigung und dem Umgang mit Mischurteilen, trotz der durchgeführten öffentlichen Anhörung, nicht vorangekommen sei. Der Gesetzentwurf sei ein später, aber gleichwohl wichtiger Schritt für die Rehabilitierung der betroffenen Bundeswehrangehörigen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/26835 zu empfehlen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kerstin Vieregge
Berichterstatterin

Dr. Karl-Heinz Brunner
Berichterstatter

Gerold Otten
Berichterstatter

Alexander Müller
Berichterstatter

Matthias Höhn
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.